

Versicherungsschutz der betreuten Kinder

Gesetzlich unfallversichert in der Kindertagespflege



Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, genau wie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schülerinnen und Schüler in Schulen.

In Nordrhein-Westfalen ist für Kinder in Kindertagespflege die Unfallkasse NRW zuständig. Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt.

Eltern müssen ihr Kind nicht gesondert bei der Unfallkasse NRW anmelden. Das Betreuungsverhältnis muss jedoch bei der zuständigen Stelle bekannt beziehungsweise in die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe einbezogen sein.



Gesetzlich geschützt während Betreuung und auf den Wegen

Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, genau wie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schülerinnen und Schüler in Schulen.

In Nordrhein-Westfalen ist für Kinder in Kindertagespflege die Unfallkasse NRW zuständig. Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt.

Eltern müssen ihr Kind nicht gesondert bei der Unfallkasse NRW anmelden. Das Betreuungsverhältnis muss jedoch bei der zuständigen Stelle bekannt beziehungsweise in die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe einbezogen sein.



Versichert im Betreuungsalltag

Unfallversicherung während der Betreuung

Versichert sind Unfälle zum Beispiel:

- Beim Spielen und Toben
- Beim Essen und Trinken
- Beim Wickeln und in Alltagssituationen
- Im Garten oder auf dem Außengelände
- Bei Bewegungs- und Bildungsangeboten

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht während der Betreuung sowie auf dem unmittelbaren Weg zur Kindertagespflege und von dort wieder nach Hause.



Unterwegs und bei Ausflügen

Versicherungsschutz auch außerhalb der Betreuungsräume

Auch Aktivitäten außerhalb der Kindertagespflege gehören zum Versicherungsschutz.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Spaziergänge
- Spielplatzbesuche
- Ausflüge
- Tierparkbesuche
- Turn- und andere Angebote außerhalb der Kindertagespflege

Auch bei diesen Aktivitäten stehen die Kinder im Rahmen der Betreuung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.



Die Aufsichtspflicht

Sie beginnt und endet mit der aktiven Übergabe

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt beim Bringen mit der aktiven Übergabe des Kindes.

Das bedeutet: Die bringende Person und die Kindertagespflegeperson nehmen bewusst Kontakt miteinander auf und das Kind wird persönlich in die Betreuung übergeben.

Beim Abholen endet die Aufsichtspflicht ebenfalls erst mit der aktiven Übergabe an eine abholberechtigte Person.



Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz sind nicht dasselbe

Auch auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, obwohl das Kind dort noch beziehungsweise wieder unter der Aufsicht seiner Eltern oder einer anderen Begleitperson steht.



Wenn ein Unfall passiert

Kleinere Verletzungen und Erste-Hilfe-Maßnahmen werden dokumentiert. Ist aufgrund eines Unfalls eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung erforderlich, wird der Unfall der Unfallkasse NRW gemeldet. Das gilt auch für einen versicherten Wegeunfall.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt bei einem versicherten Unfall die erforderlichen Leistungen zur medizinischen Behandlung und Rehabilitation.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Entscheidend ist nicht allein, dass die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz setzt voraus, dass das konkrete Betreuungsverhältnis in die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe nach dem SGB VIII einbezogen ist.

Auch eine von den Eltern selbst gefundene Kindertagespflegeperson kann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Stelle einbezogen ist und das Betreuungsverhältnis dort bekannt ist.

Rein privat organisierte Betreuung ohne Einbeziehung der zuständigen Stelle fällt dagegen nicht unter diesen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.